

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

12.03.2014

**Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abt. Industrie-, Dienstleistungs- und
Strukturpolitik

Verantwortlich:
Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Frederik Moch
frederik.moch@dgb.de
Harm-Berend Wiegmann
Harm-Berend.Wiegmann@dgb.de

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts nimmt der DGB wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat in den vergangenen 13 Jahren zu einem dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien und einer ungeahnten **Technologie- und Kostenentwicklung** beigetragen. Es war Grundlage und Voraussetzung für die von der schwarz-gelben Bundesregierung beschlossene Energiewende, deren Ziele es weiterhin konsequent umzusetzen gilt.

Aktuell haben wir einen Anteil von etwa 25 Prozent Ökostrom im Netz. Damit stellen sich **neue Herausforderungen, um die erneuerbaren Energien sukzessive zu den tragenden Säulen der Stromversorgung zu entwickeln**. Neben dem reinen Mengenwachstum, muss es künftig vor allem auch um einen qualitativen und systemischen Zubau gehen. Gleichzeitig ist die neue Bundesregierung gefordert, vergleichbare Anstrengungen in puncto Energieeffizienz anzuschieben.

Bei der anstehenden **EEG-Reform muss es darum gehen, zu mehr Kosteneffizienz, Systemverantwortung und Ausbau-Koordination** zu kommen. Wir unterstützen eine bessere Synchronisation des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Stromnetzen und -speichern. Wir sprechen uns außerdem für eine Fortsetzung der **technologiedifferenzierten Förderung** aus, um das gesamte Portfolio der erneuerbaren Energietechnologien nutzen zu können. Zudem muss auch eine möglichst große **Akteursvielfalt** erhalten bleiben, die maßgeblich zum Erfolg und zur Akzeptanz der Energiewende beitragen kann. Außerdem lehnt der DGB grundsätzlich Bestandseingriffe ab. Diese formulierten Anforderungen müssen sich eindeutig in den neu zu fassenden Regelungen abbilden.

Das neue EEG muss wesentliche Impulse setzen, um die **Einbindung der volatilen erneuerbaren Energien in die Stromversorgung** voran zu bringen. Dabei ist – über den aktuellen Vorschlag zur Novellierung hinaus – anzuregen, dass die Förderung für Stromproduktion aus neuen PV- und Windanlagen entsprechend der aktuellen kurzfristigen Bedarfssituation modifiziert wird. Zu denken ist beispielsweise an eine Reduzierung der auf kWh bezogenen Marktprämie bei systemnotwendiger Abregelung von Stromspitzen oder eine entsprechende Erhöhung bei gleichzeitiger Bereithaltung von „Back-up“-Kapazitäten zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit durch den Betreiber. Auch die Umwandlung der auf die Strommenge bezogenen Marktprämie in eine fixe, kapazitätsgebundene Prämie wäre im Hinblick darauf zu prüfen, ob dadurch marktliche Impulse indiziert werden können, um bei temporärer Überproduktion mit entsprechend niedrigen kWh-Preisen die Anlage zu drosseln.

Die bevorstehende EEG-Reform muss planbar und behutsam umgesetzt werden, um ein ausreichendes Maß an Planungssicherheit quer über alle betroffenen Branchen zu gewährleisten. Andernfalls drohen gleichermaßen weitreichende Arbeitsplatzverluste in Kernbereichen der energieintensiven Industrie wie auch im Bereich der erneuerbaren Energien. **Aus Sicht des DGB müssen die energiepolitischen Entscheidungen bei der Energiewende immer auf ihre Beschäftigungswirkung hin überprüft werden, um volkswirtschaftliche Fehlentscheidungen zu vermeiden und die Akzeptanz für den Umbauprozess nicht zu gefährden**. Dies ist in der Vergangenheit nicht ausreichend geschehen, was sich beispielsweise am Niedergang der deutschen Photovoltaik-Industrie und in Verlagerungen industrieller Wertschöpfungsstufen abschreckend gezeigt hat. In diesem Zusammenhang weist der DGB darauf hin, dass es an der Politik liegt, die rein energiewirtschaftliche und energiepolitische Flankierung der Energiewende um eine industriepolitische Förderung zu erweitern, um die Beschäftigungspotentiale entlang der Wertschöpfungsketten bei Industrie und Dienstleistungen heben zu können.

Der DGB begrüßt es grundsätzlich, **mehr wettbewerbliche Elemente bei der Ökostromförderung** einzusetzen. Diese können jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie schrittweise und mit ausreichenden Übergangszeiten eingeführt werden. Bei der Implementierung sind jedoch auch die spezifischen Anforderungen der einzelnen Technologien und Marktsegmente hinsichtlich ihrer Planungs- und Genehmigungsverfahren ausreichend zu berücksichtigen.

Die **EEG-Umlage beinhaltet historische Investitionskosten der Technologieentwicklung und Markteinführung von erneuerbaren Energien** und wird deshalb im Wesentlichen von Bestandsanlagen bestimmt. Diese Anschubfinanzierung hat im Resultat zu der massiven Kostenreduktion der Technologien beigetragen, so dass der künftige Zubau sehr kostengünstig erfolgen kann. So weisen neu errichtete Wind- oder Photovoltaikanlagen schon heute vergleichbare Stromgestehungskosten wie neugebaute Erdgas- oder Steinkohlekraftwerke auf. Diese Entwicklung wird jedoch nicht durch das EEG und die derzeitige Strompreisbildung abgebildet.

Zudem ist **der jährlichen Belastung der privaten und gewerblichen Stromverbraucher über das Instrument der EEG-Umlage** eine Grenze gesetzt. Es muss darum gehen, die Bezahlbarkeit der Strompreise und eine gerechte Kostenverteilung abzusichern. Der DGB fordert deshalb eine vorbehaltlose **Debatte um die bisherige Finanzierung der Energiewende**, sowohl um ihre Steuerungs- wie auch ihre Verteilungswirkung. Die Energiewende ist eine Aufgabe, die sich die Gesamtgesellschaft gegeben hat. Deswegen sollte sie auch so finanziert werden, also vorrangig aus Steuermitteln.

Um die EEG-Umlage spürbar abzusenken und die Umbaukosten zeitlich zu strecken, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, um die Einnahmen des EEG-Systems von den Vergütungszahlungen zu entkoppeln. So könnten z. B. bei unveränderten Vergütungszahlungen, die in der Regel über 20 Jahre ausbezahlt werden, die Einnahmen über die EEG-Umlage über einen Zeitraum von 30 Jahren gestreckt werden. Dadurch würde die jährliche Belastung deutlich geringer ausfallen. Für die dann notwendige Zwischenfinanzierung könnte die KfW Förderbank sorgen, die sich günstig am Kapitalmarkt refinanzieren kann. **In diesem Zusammenhang ist die Wirkung eines Fonds zu prüfen, der sich aus verschiedenen Quellen speist und die Kosten generationengerecht verteilt.**

Eine zeitnahe und umfassende **Neufassung des EEG mit angemessenen Planungsvorläufen** ist die Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende. Dabei sollte „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ als Leitprinzip gelten. Der DGB begrüßt deshalb, dass sich die neue Bundesregierung einen ambitionierten und transparenten Zeitplan gesetzt hat und dass dabei die ordentlichen parlamentarischen Verfahren und Anhörungen von Verbänden, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wieder Beachtung finden.

Der DGB weist zudem darauf hin, dass die **Umstellung des Verkehrssektors auf erneuerbare Energien** mit anderen Instrumenten und Anreizsystemen als bei der allgemeinen Stromversorgung erfolgen muss. Wichtig ist gegenwärtig vor allem eine zusätzliche Verlagerung von Personen- und Güterverkehr auf die Schiene. Daher ist eine Belastung der Schienenbahnen mit der EEG-Umlage vollständig oder weitgehend zu vermeiden. Die vollständige Umstellung des Schienenverkehrs auf elektrischen Betrieb und CO₂-freie Energieversorgung bis 2050 erscheint unter dieser Maßgabe als realistisch.

II. Zum Referentenentwurf allgemein

Der vorliegende Referentenentwurf gibt in vielerlei Hinsicht sachgerechte Antworten auf die unter I.) skizzierten Herausforderungen bei der Energiewende. Die allgemeine Zielsetzung des Entwurfs ist ein wichtiger Schritt für stabile Rahmenbedingungen und Investitionssicherheit in Deutschland. Der Gesetzesentwurf entwickelt in dem neu gefassten Ziel bis 2050, nämlich dann *mindestens* 80 Prozent erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch zu erreichen, erstmals die gesetzlich verankerte Perspektive einer regenerativen Vollversorgung, die vom DGB langfristig unterstützt wird.

Der DGB unterstützt die schrittweise Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung mit gleitender Marktprämie. Ein wesentliches Ziel der Direktvermarktung muss es sein, den erzeugten Ökostrom werthaltiger zu vermarkten. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der EEG-Umlage und zur bedarfsgerechten Einspeisung. Bei der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung sollte darauf geachtet werden, dass weiterhin sämtlichen Akteuren die Möglichkeit bleibt, Investitionen in Neuanlagen zu tätigen. Vor diesem Hintergrund ist die angestrebte, gleitende Bagatellgrenze sinnvoll, die kleineren Anlagen eine längere Übergangszeit vom bewährten Förderregime hin zur verpflichtenden Direktvermarktung ermöglicht. Die vorgeschlagene schrittweise Herabsetzung dieser Bagatellgrenze setzt vernünftige Anreize, damit sich auch die Investoren kleinerer Anlagen möglichst rechtzeitig mit dem

Thema Direktvermarktung befassen und sich neue Marktrollen und Geschäftsmodelle entwickeln können.

Im Zusammenhang mit der Direktvermarktung begrüßt der DGB außerdem, dass eine Perspektive für die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe geschaffen wird. Dies setzt jedoch voraus, dass zunächst umfassende Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden, um die Probleme und Schwachstellen derartiger Fördersysteme in anderen Ländern nicht zu wiederholen.

Der DGB begrüßt weiter, dass auf einen jährlichen Zubaudeckel verzichtet wurde und stattdessen auf das bewährte Instrument des gleitenden Marktkorridors gesetzt wird, was künftig auch für Onshore-Windenergie eingeführt wird. Dadurch kann die Förderung dynamisch an den Markt angepasst werden, ohne dass scharfe Zubaugrenzen die Investitionstätigkeiten unnötig gefährden. Allerdings muss bei der Umsetzung des Marktkorridors für Onshore-Windenergie auf die längeren Planungs- und Genehmigungsverfahren im Vergleich zur Photovoltaik eingegangen werden.

Die für die Offshore-Windenergie vorgeschlagenen fixen Ausbaudeckel bis 2020 und 2030 werden kritisch gesehen. Zwar wird eine Reduzierung der Ausbauziele der Bundesregierung, die sich an den tatsächlichen Bedarfen, Realisierungschancen und Kostensenkungspotentialen orientieren, begrüßt, gleichzeitig wird damit gerade beim Langfristziel bis 2030 schon heute eine energiepolitisch nicht absehbare Grundsatzentscheidung getroffen, die sich unmittelbar auf die Investitionsentscheidungen in diesem Bereich auswirken wird. Da insbesondere die Offshore-Technologie in der Zukunft auch in Kombination mit der Power-to-Gas-Technologie einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung weit über den Strommarkt hinaus leisten kann, sollte insbesondere das 2030-Ziel überdacht werden. Er wird zudem vorgeschlagen, jährliche Ausbaukorridore ähnlich der Photovoltaik und Onshore-Windkraft zu nutzen, um den Ausbau der Offshore-Windkraft kostengünstig und planungssicher zu steuern.

Zu bedauern ist, dass in dem vorliegenden Referentenentwurf noch keine Klarheit über die Ausgestaltung der „Besonderen Ausgleichsregelung“ und des „Eigenstromprivilegs“ geschaffen wird. Diese noch offenen Regelungslücken müssen aus Sicht des DGB zügig geschlossen werden, um möglichen Schaden von den betroffenen Branchen abwenden zu können. Der DGB erkennt jedoch an, dass diese Paragraphen erst nach einer Einigung mit der Europäischen Kommission konkretisiert werden können. Hier sollte so schnell wie möglich eine Einigung unter Berücksichtigung der Belange der energieintensiven Industrie und unter Erhaltung sämtlicher, industrieller Wertschöpfungsketten gefunden werden.

III. Zu den einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs

Zu Artikel 1 Nr. 8:

(§ 20 c Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse)

Bei der Biomasse wird ein jährlicher Zubau von höchstens 100 MW angestrebt, der überwiegend auf die Verwertung von Abfall- und Reststoffen konzentriert wird. Die Kosten der Bioenergie haben sich in den letzten Jahren nicht verringert, sondern stetig erhöht. Da eine Änderung bei der Kosteneffizienz nicht zu erwarten ist, ist es sinnvoll, den weiteren Ausbau der Bioenergie deutlich zu begrenzen und auf den Einsatz als Flexibilitätsoption zu fokussieren.

(§ 20 d Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergieanlagen an Land)

Der DGB begrüßt den festgelegten Zielkorridor von 2.400 bis 2.600 MW pro Jahr. Dieser liegt im langjährigen Mittel des Zubaus seit dem Jahr 2000. Der DGB fordert jedoch, klarzustellen, dass sich der Zielkorridor nur auf den Netto-Zubau an Windkraftleistung bezieht und das Repowering bzw. der Rückbau von Anlagen gesondert betrachtet wird. Andernfalls droht dem Neuzubau an Windkraftleistung eine zu starke Begrenzung, was der Erreichung der Ausbauziele zuwiderläuft.

Zudem sollte bei der konkreten Ausgestaltung des Zielkorridors eine angemessene Vorlaufzeit bei der Bekanntgabe der marktabhängigen Degression berücksichtigt werden. Hierbei sind die Erfahrungswerte

der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu Grunde zu legen. Außerdem ist bei der Regelung zum Vertrauensschutz für bereits genehmigte Projekte (vgl. § 66 Abs. 3) eine längere Frist für die Errichtung notwendig, um eine kurzfristige Überhitzung des Marktes zu vermeiden.

(§ 20 e: Absenkung der Förderung für Strom aus PV)

Der vorgeschlagene Zubau führt die bisher geltende Rechtslage fort und wird unterstützt. Demgegenüber spricht sich der DGB gegen den in § 20 e Abs. 6 nach wie vor bestehenden Gesamtdeckel von 52 GW aus. Dieser sollte ersatzlos gestrichen werden, um der mittlerweile in den Kosten drastisch gefallen Photovoltaik auch nach dem Erreichen dieses Ausbauzieles eine gesicherte Perspektive zu bieten.

(§ 31 Windenergie auf See)

Die Fortschreibung des Stauchungsmodells bis 2019 wird begrüßt, da dadurch die anstehenden Investitionsentscheidungen planungssicher umgesetzt werden können. Allerdings sollte künftig die Höhe des Förderanspruchs frühzeitig festgelegt werden, um Planungssicherheit zu schaffen. Es wird daher vorgeschlagen, dass nicht erst durch die Inbetriebnahme der Anlage, sondern bereits durch die verbindliche Zuweisung der Anbindungskapazität durch die Bundesnetzagentur die Höhe fixiert wird.

(§33 Ausschreibungen für PV-Anlagen)

Die Einführung eines Ausschreibungsmodells für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird vom DGB unterstützt. Dadurch können Erfahrungen mit dem Instrument der Ausschreibungen gesammelt werden. Dabei steht zu bedenken, dass die Ausschreibungsverfahren eine große Bandbreite von potentiellen Investoren ansprechen sollten, um die Anbieterswahl nicht auf große Anbieter einzugrenzen. Der DGB spricht sich zudem dafür aus, dass bei den Ausschreibungsmodalitäten neben den technischen Vorgaben auch ökologische und soziale Kriterien vorgeschrieben werden. Dieses muss auch die Einhaltung „Guter Arbeit“ und tariflicher Standards umfassen. Außerdem sollte auch eine Begünstigung europäischer Wertschöpfung in den Ausschreibungsmodalitäten berücksichtigt werden.

Bei der späteren Übertragung der Erkenntnisse dieses geplanten Feldversuches muss bedacht werden, dass die Planungs- und Genehmigungsabläufe bei PV-Freiflächenanlagen nicht denen anderer Marktsegmente oder Technologien entsprechen. Von daher wird eine spezifische Anpassung notwendig werden und deshalb auch dringend empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 12:

(§37 Abs. 3 „Eigenstromprivileg“)

Die Vorschläge zum sogenannten Eigenstromprivileg, die in den Eckpunkten vom 17.1.2014 enthalten waren, sind in den Referentenentwurf nicht überführt worden. Dies wird aus Sicht des DGB ausdrücklich begrüßt.

Da die dezentrale Nutzung von Eigenstrom in den verschiedenen Umwandlungsformen ökonomische und umweltpolitische Vorteile entfalten kann, wurde dieser bislang nicht mit der EEG-Umlage belastet. Vor diesem Hintergrund sind nach Meinung des DGB zwei Aspekte von entscheidender Bedeutung.

1. Für bereits errichtete private und industrielle Eigenstrom-Anlagen muss es **einen umfassenden Bestandsschutz** geben, um Arbeitsplätze zu erhalten und die in der Vergangenheit getroffenen Investitionsentscheidungen nicht zu untergraben. Davon müssen alle Anlagen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen EEG in Betrieb genommen werden, erfasst sein. Andernfalls wird insbesondere auch sehr energieeffizienten Produktionsprozessen die ökonomische Existenzgrundlage entzogen, was zu herben Arbeitsplatzverlusten führen würde.
2. Da die dezentrale Nutzung von selbst erzeugtem Strom grundsätzlich ökonomische und umweltpolitische Vorteile mit sich bringt, sollte es auch für **neu errichtete Anlagen** weiterhin betriebswirtschaftlich darstellbar sein, Eigenstrom zu verbrauchen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der gesetzlich festgelegten EE- und KWK-Ausbauziele nur konsequent. So entwickeln

sich derzeit am Beispiel der Photovoltaik interessante Geschäfts- und Vermarktungsmodelle, die ohne Förderung auskommen können. Diese Entwicklung sollte nicht unterbrochen werden. Gleichzeitig darf eine umfassende Befreiung von der EEG-Umlage nicht falsche Anreize dafür setzen, dass der Eigenverbrauch als Ausweg aus der Finanzierung der Energiewende genutzt wird. Dies hätte einen fatalen Hebeleffekt auf die EEG-Umlage.

Dieser Vorüberlegung folgend ist es aus Sicht des DGB sinnvoll, den Eigenstromverbrauch von neu errichteten Anlagen mit einer moderaten und ansteigenden Mindestumlage zu belasten. Zudem sollte der Mindestbeitrag hinsichtlich der Umweltverträglichkeit der Erzeugungsanlage differenziert werden. Es bietet sich von daher an, die Differenzierung aus den Eckpunkten des BMWi (Gruppe 1: Strom aus rein konventioneller Erzeugung; Gruppe 2: Strom aus hocheffizienter KWK, prozessimmanenter Energieveredelung und erneuerbarer Energien) zu übernehmen.

Der DGB stellt abschließend klar, dass ohne eine Befreiung von der EEG-Umlage oder eine Kompensation mit einem Zubau industrieller KWK nicht mehr zu errechnen ist. Damit würde das KWK-Ausbauziel faktisch aufgegeben.

Zu Artikel 1 Nr. 15:

(§ 41 Besondere Ausgleichsregelung für das produzierende Gewerbe)

Energieintensive Unternehmen befinden sich mit ihren Produkten in einem weitgehenden internationalen und innereuropäischen Wettbewerb. Sie liefern Produkte, die für eine erfolgreiche Entwicklung der europäischen Wirtschaft, insbesondere auch für den ökologischen Umbau, essentiell sind. Um sie in diesem Wettbewerbsumfeld nicht zu benachteiligen, muss die besondere Ausgleichsregelung für energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Betriebe des produzierenden Gewerbes im Sinne des bisherigen § 40 EEG 2012 erhalten bleiben. Andernfalls droht die Abwanderung von Produktion und Arbeitsplätzen in Länder mit geringen Umwelt- und Sozialstandards. Das Abwandern dieser Branchen würde den Verlust geschlossener Wertschöpfungsketten nach sich ziehen, was verheerende Auswirkungen für Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland zur Folge hätte. Es muss deshalb darum gehen, die energiepolitischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die gesamte industrielle Wertschöpfungskette auch in Zukunft erfolgreich in Deutschland produzieren kann.

Gleichzeitig machen die laufenden Verhandlungen mit der EU-Kommission und das zuletzt stark angestiegene Entlastungsvolumen eine Neuregelung erforderlich, um die besondere Ausgleichsregelung auf eine europarechtlich solide und gesellschaftlich tragfähige Grundlage zu stellen. Dabei sollten die Ausnahmen zielgenau, sachgerecht, transparent und für die Unternehmen planbar ausgestaltet werden.

Folgende Eckpunkte müssen bei eine Neuregelung berücksichtigt werden:

- Die Wiedereinführung der alten Schwellenwerte von 10 GWh Strommindestabnahmemenge und 15 Prozent Anteil der Energiekosten an der Bruttowertschöpfung mit einer Gleitklausel, um betriebliche Energieeffizienzsteigerungen nicht ins Leere laufen zu lassen.
- Eine Erhöhung der Mindestbeiträge bei der EEG-Umlage von begünstigten Unternehmen wird entschieden abgelehnt. Das bislang gewährte Entlastungsniveau muss beibehalten werden. Die von der EU-Kommission im Entwurf der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG) vorgesehene Belastung von energieintensiven Unternehmen mit einem Mindestbeitrag von 15 Prozent der zusätzlichen Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien wird abgelehnt. Dies würde für besonders stromintensive Unternehmen Belastungen weit über ihren erzielbaren Gewinnen bedeuten. Die Belastung mit Kosten für die Förderung Erneuerbarer Energien muss im Rahmen der EEG-Umlage daher auf einen Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt bleiben, der die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bestehen lässt.
- Bei der Beurteilung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit muss auch der Wettbewerb innerhalb und außerhalb der EU berücksichtigt werden, außerdem die weltweit nahezu einheitliche

Preisbildung an Warenbörsen. Die Begrenzung der EEG-Umlage darf deshalb nicht nur für Sektoren mit hoher Handelsintensität außerhalb der EU in Betracht kommen.

- Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b EEG 2012 dürfen Werkverträgen und Leiharbeitsverhältnisse keine Berücksichtigung mehr finden, damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht benachteiligt wird.
- Von der EU-Energiesteuerrichtlinie ausgenommene Prozesse und Verfahren müssen auch von der EEG-Umlage und anderen Abgaben und Umlagen auf die Strompreise ausgenommen werden dürfen.

(§ 42 Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen)

Der DGB drängt darauf, die bislang im § 42 EEG vorgesehene Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen in vollem Umfang beizubehalten. Den Vorschlag, die Grenze für die Inanspruchnahme von 10 auf 3 GWh abzusenken, unterstützen wir um die bislang vorhandene Ungleichbehandlung von kleineren und größeren Schienenbahnen zu beenden. Schienenbahnen sind ein Verkehrsmittel, das umweltfreundliche und ressourcenschonende Mobilität ermöglicht. Es wäre daher kontraproduktiv hier durch das EEG Mehrkosten und damit Preiserhöhungen für die Nutzer zu verursachen. Grundsätzlich sollte kein Gegeneinander von EEG und Schienenbahnen konstruiert werden. Die Begrenzung der EEG-Umlage ist Bedingung dafür, dass die Bahnen ihren gesellschaftlich erwünschten Beitrag zur Reduktion von Klimabelastungen zu wirtschaftlich zumutbaren Konditionen erbringen können.

In einem früheren Entwurf für die Novelle des EEG war in den Übergangsbestimmungen eine Klarstellung für die rückwirkende Behandlung des Bahnkraftwerksstromes enthalten. Hier handelt es sich um Elektrizität, die von Bahnen selbst erzeugt und in ihr eigenes Netz eingespeist wird. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH VIII ZR 35/09 vom 09.12.2009 und BGH VIII ZR 308/09 vom 15.06.2011) muss dieser Strom, entgegen der bisherigen Praxis, in der er teilweise als vom EEG nicht erfasste Eigenversorgung behandelt wurde, in den Ausgleichsmechanismus des EEG einbezogen werden. Würde im Rahmen der EEG-Novelle hierzu keine Klarstellung des Gesetzgebers erfolgen, so müssten die Bahnen Nachzahlungen leisten, die sich nach ersten überschlägigen Berechnungen im hohen dreistelligen Millionenbereich bewegen würden. Der DGB und seine Gewerkschaften halten diese wirtschaftliche Belastung für nicht zumutbar und fordern daher den Gesetzgeber auf, für die betreffenden Jahre 2009 bis 2013 eine Begrenzung des Zahlungsanspruches gegen die Bahnen auf 0,05 Cent EEG-Umlage pro Kilowattstunde festzulegen.

Ebenfalls in einem früheren Entwurf war in der Begründung die Klarstellung enthalten, dass sich die Begrenzung der EEG-Umlage auf den im Fahrbetrieb verbrauchten Strom und damit ausdrücklich auch auf Einrichtungen zur Sicherung der Fahrtrasse, wie Stellwerke oder Signalanlagen und den von ihnen verbrauchten Strom bezieht. Jede andere Regelung würde zu weiteren Zusatzbelastungen für die Bahnen führen, die wir ablehnen.

Nicht zuletzt ist unklar, wie der Strom behandelt wird, der beim Bremsen von Schienenfahrzeugen erzeugt und ins Netz zurückgespeist wird. Im Sinne von Rechtsicherheit würden wir es begrüßen, wenn hier eine Klarstellung erfolgte, dass dieser nicht von der EEG-Umlage erfasst wird.